

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Juni 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0242-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8979/J betreffend "erlassene Richtlinien zum § 24 WGG", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 15. April 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der schon geltenden "Fit&Proper"-Richtlinien über die erforderliche "Eignung und Zuverlässigkeit" gemeinnütziger Organwalter auf Basis des § 24 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) und § 3 Gebarungsrichtlinienverordnung (GRVO) liegt bei den Ländern als Aufsichtsbehörden.

- Nach Inkrafttreten der WGG-Novelle mit 1. Jänner bzw. 1. Juli 2016, die eine wesentliche Verschärfung der "Compliance"-Regelungen des § 9a WGG beinhaltet, soll der gesamte Normenkomplex "Fit&Proper, Compliance und Corporate Governance" in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft unter anderem nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung des Revisionsverbandes im Rahmen der GRVO überarbeitet werden.

Die aktuell geltenden "Fit&Proper"-Richtlinien, die sowohl bei Anerkennung einer Bauvereinigung als gemeinnützig und bei Bestellung neuer Organwalter Anwendung finden, als auch laufend Teil der Prüfung und behördlichen Aufsicht sind, lauten wörtlich:

"§ 3. (1) Bei der Beurteilung, ob die mit der Geschäftsführung einer Bauvereinigung zu betrauenden Personen Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten, ist vor allem davon auszugehen, ob die fachliche Eignung auf Grund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit anzunehmen ist. Die fachliche Ausbildung erscheint jedenfalls als gegeben, wenn eine abgeschlossene, einschlägige Fachausbildung, die auch die Vermittlung kaufmännischer Kenntnisse umfasst, oder eine langjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachgewiesen ist. Dabei sind insbesondere die erworbenen Fähigkeiten und gewonnenen Erfahrungen zu beachten.

(2) Der Revisionsverband hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass insbesondere mit der Geschäftsführung betraute Personen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung laufend weitergebildet werden. Als solche Maßnahmen kommen vor allem Lehrveranstaltungen, wie Kurse, Seminare oder Vorträge, die Auflage von Lehrbehelfen oder die Ermöglichung praxisbezogener Schulungen in Betracht.

(3) Die geschäftliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates, von Geschäftsführern, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn eine solche Person

- 1. wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung,*
 - 2. wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung,*
 - 3. wegen einer nach den §§ 159 Abs. 1 oder 160 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, mit Strafe bedrohten strafbaren Handlung oder*
 - 4. wegen eines Finanzvergehens*
- von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist."*

Dr. Reinhold Mitterlehner

